



www.saunaboot-leopoldd.ch



www.saunaboot-leopoldd.ch/grillboot

MIETVERTRAG / RENTAL CONTRACT

1 VERTRAGSPARTEIEN / CONTRACTING PARTIES

Vermieterin Saunaboot Schweiz Leopoldd AG | P o s t f a c h 630 | 6003 Luzern

Lessor

Mieter/Mieterin

Tenants

Name:/ _____

Vorname: _____

Strasse: _____

PLZ/Ort: _____

E-Mail: _____

Telefon: _____

Name:/ _____

Vorname: _____

Strasse: _____

PLZ/Ort: _____

E-Mail: _____

Telefon: _____

Anzahl Personen an Bord / Number of persons on board (max. 6 Personen, Saunaboot, Grillboot Leopoldd max. 10 Personen / (max. 6 People Saunaboot, Grillboat Leopoldd max. 10 People)

2 MIETBOOT / RENTAL PROPERTY

Saunaboot - Grillboot Leopoldd

3 VERTRAGLICHE MIETDAUER / CONTRACTUAL RENTAL PERIOD

Beginn der Miete Datum: _____

Zeit: _____

Start of the rent

Ende der Miete Datum: _____

Zeit: _____

End oft he rentt

4 MIETKOSTEN / RENTAL

CHF: _____

5 SICHERHEITSLAISTUNG / DEPOSIT AUTHORIZATION

1. Hinterlegung der Sicherheitsleistung:
 - o Die Mieterschaft wird aufgefordert und verpflichtet vor Mietbeginn eine Sicherheitsleistung von CHF 1'000.– per Kreditkarte oder Twint hinterlegen.
 - o Ohne diese Sicherheitsleistung erfolgt keine Übergabe des Mietobjekts.
 2. Reservierung statt Zahlung:
 - o Die Sicherheitsleistung wird reserviert, jedoch nicht abgebucht.
 - o Falls keine Schäden oder sonstige Forderungen bestehen, wird die Reservierung innerhalb von 48 Stunden nach Rückgabe automatisch aufgehoben.
 3. Verwendung der Sicherheitsleistung:
 - o Die Sicherheitsleistung kann ganz oder teilweise einbehalten werden, falls:
 - Schäden am Mietobjekt festgestellt werden,
 - Forderungen aus der Mietdauer bestehen (z. B. verspätete Rückgabe, Reinigungskosten).
 4. Freigabe & Differenzrückzahlung:
 - o Falls der Schaden geringer als der Selbstbehalt ist, wird die Differenz innerhalb von 5 Werktagen nach Schadensbewertung freigegeben.
 5. Verweis auf Versicherungsbedingungen:
 - o Die Regelungen zur Haftpflicht- & Vollkaskoversicherung sowie die Haftung der Mieterschaft für den Selbstbehalt sind in Ziffer 9 der AGB geregelt.
-
1. *Deposit Requirement:*
 - o *Before the rental begins, the tenant must provide a security deposit of CHF 1'000.00 via credit card or Twint.*
 - o *The rental property will not be handed over without this security deposit.*
 2. *Deposit Reservation (Not Immediate Payment):*
 - o *The deposit amount is reserved, but not immediately charged.*
 - o *If no damages or outstanding claims arise, the reservation will be automatically released within 48 hours after the rental property is returned.*
 3. *Use of the Security Deposit:*
 - o *The deposit may be partially or fully retained in the following cases:*
 - *If damage to the rental property is detected.*
 - *If there are outstanding claims from the rental period (e.g., late return fees, cleaning costs).*
 4. *Deposit Release & Partial Refunds:*
 - o *If the damage is less than CHF 1'000.00, the remaining balance will be released within 5 business days after damage assessment.*
 5. *Reference to Insurance Terms:*
 - o *Terms regarding liability, insurance coverage, and deductible payments are outlined in Clause 9 of the General Terms and Conditions (GTC).*

6 MIETZEITÜBERSCHREITUNG / RENT OVERRUN

1. Die Mieterschaft ist verpflichtet, das Mietobjekt pünktlich zum vereinbarten Zeitpunkt zurückzugeben.
2. Bei verspäteter Rückgabe wird eine Gebühr von CHF 200.00 pro angefangene Stunde erhoben.
3. Falls die Verspätung mehr als 50 % der gebuchten Mietzeit beträgt, wird automatisch der volle Preis einer neuen Buchung dieser Dauer fällig.
4. Falls eine nachfolgende Buchung aufgrund der Verspätung nicht durchgeführt werden kann, haftet die Mieterschaft zusätzlich für die vollen Mietkosten der entfallenen Tour.
5. Weitere Bestimmungen zur Mietzeitüberschreitung sind in den AGB (Punkt 3) geregelt.

1. *The tenant is required to return the rental property on time as agreed.*
2. *A fee of CHF 200.00 per started hour will be charged for late returns.*
3. *If the delay exceeds 50% of the originally booked rental period, the full price of a new booking for that duration will automatically apply.*
4. *If a subsequent booking cannot take place due to the delay, the tenant is additionally liable for the full rental costs of the canceled booking.*
5. *Further terms regarding rental overtime are set out in the GTC (Clause 3).*

7 EINFÜHRUNG / INTRODUCTION

Die Mieterschaft bestätigt mit ihrer Unterschrift, eine vollständige und fachgerechte Einführung zur Nutzung des Mietobjekts erhalten zu haben.

By signing, the tenant confirms that they have received complete professional instructions on the use of the rental property.

8 ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN / GENERAL CONTRACTUAL PROVISIONS

Mit ihrer Unterschrift bestätigt die Mieterschaft, dass sie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) und die

Mietbedingungen erhalten, vollständig gelesen und als verbindlich anerkannt hat (siehe Ziffer 2 der AGB).

With their signature, the tenant acknowledges they have received, thoroughly read, and accepted the General Terms and Conditions ("GTC") and rental conditions as binding (see Clause 2 of the GTC).

Ort, Datum

Vermieterin

Mieterschaft

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) UND DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Der Saunaboot Schweiz Leopoldd AG

1 GELTUNGSBEREICH

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) sind verbindlich für alle vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Mietern (einschliesslich deren Gäste) und der Saunaboot Schweiz AG (nachfolgend „Vermieterin“). Sie sind Vertragsbestandteil und gelten, wenn nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Abweichende Bedingungen des Mieters werden nur bei ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung der Vermieterin akzeptiert. Begriffe wie „Reservierung“ und „Mietobjekt“ gelten hier als synonym zu „Buchung“ und „Mietboot“.

2 ANERKENNUNG

Die Mieterschaft erklärt sich durch Vertragsabschluss ausdrücklich mit diesen AGB einverstanden und verpflichtet sich zur Haftung für etwaige Schäden, die sie am Mietobjekt oder an fremdem Eigentum verursacht. Die Mieterschaft bestätigt zudem, ordnungsgemäss in die Handhabung des Mietobjekts eingewiesen worden zu sein.

3 MIETDAUER

1. Beginn und Ende der Mietzeit:
 - o Die Mietzeit beginnt und endet am vereinbarten Standort der Vermieterin.
 - o Die Mieterschaft ist verpflichtet, das Mietobjekt pünktlich zum vereinbarten Zeitpunkt zurückzugeben.
2. Verspätete Rückgabe & Gebühren:
 - o Bei verspäteter Rückgabe wird eine Gebühr von CHF 200.00 pro angefangene Stunde erhoben.
 - o Falls die Verspätung mehr als 50 % der ursprünglich gebuchten Mietzeit beträgt, wird automatisch der volle Preis einer neuen Buchung dieser Dauer fällig.
 - o Falls eine nachfolgende Buchung aufgrund der Verspätung nicht durchgeführt werden kann, haftet die Mieterschaft zusätzlich für die vollen Mietkosten der entfallenen Tour.
 - o Falls die Verspätung so erheblich ist, dass eine nachfolgende Buchung nicht nur ausfällt, sondern auch Nutzungsausfall verursacht, haftet die Mieterschaft für diese zusätzlichen Kosten gemäß Ziffer 12 („Reparaturen & Nutzungsausfall“) der AGB.
3. Keine Kulanz, ausser in Sicherheitsfällen:
 - o Normale Wetterbedingungen (Regen, Wind, Kälte, Hitze) sind kein Entschuldigungsgrund für eine verspätete Rückgabe.
 - o Ausnahme: Bei offiziellen behördlichen Sturmwarnungen (orangefarbenes Blinklicht, 90-mal pro Minute gemäß Art. 40 Abs. 2 Binnenschiffverkehrsverordnung SR 747.201.1) kann die Vermieterin eine Kulanzregelung gewähren.

4 ÄNDERUNG ODER ANNULLIERUNG EINER BUCHUNG

Änderungen oder Annullierungen einer Buchung/Bestellung sind per E-Mail info@saunaboot-leopoldd.ch an die Saunaboot Schweiz Leopoldd AG zu richten und bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Vermieterin. Das Datum der Annullierung wird ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme durch die Vermieterin berechnet.

4.1 ÄNDERUNG ODER ANNULLIERUNG EINES GEBUCHTEN SAUNABOOT SLOTS

Bei Annullierung durch die Mieterschaft gelten folgende Annullierungs- und Bearbeitungsgebühren:

ANNULLIERUNGSZEITRAUM VOR BUCHUNGSBEGINN	STORNIERUNGS- KOSTEN IN %	BEARBEITUNGS- GEBÜHR
bis 7 Tage	kostenlos	CHF 30.-
bis 3 Tage	25%	CHF 30.-
bis 1 Tag	50%	CHF 30.-
0 Tage (bis 24 Stunden vorher)	100%	keine

Die Mieterschaft hat das Recht, ohne Zustimmung der Vermieterin einen Ersatzmieter unter denselben Vertragsbedingungen zu stellen, wenn sie selbst die Buchung nicht wahrnehmen kann. Mit Übergabe des Vertrags an den Ersatzmieter und dessen Übernahme aller vertraglichen Verpflichtungen entfallen die Stornierungs- und Bearbeitungsgebühren.

4.2 ÄNDERUNG ODER ANNULLIERUNG EINES GEKAUFTEN GUTSCHEINES

Für die Annullierung eines gekauften Gutscheins fallen folgende Gebühren an:

ANNULLIERUNGSZEITRAUM NACH DEM KAUF	STORNIERUNGS- KOSTEN IN %	BEARBEITUNGS- GEBÜHR
24 h	kostenlos	kostenlos
bis 14 Tage	kostenlos	CHF 30.-
nach 14 Tagen	20%	CHF 30.-

5 BERECHTIGUNG ZUM FÜHREN DES MIETOBJEKTES

Die Person, die den Mietvertrag unterschreibt, haftet als Schiffsführer oder Schiffsführerin für das Mietobjekt. Diese Person ist vollumfänglich für Verkehrsverstösse und dergleichen verantwortlich.

Der Schiffsführer oder die Schiffsführerin müssen stets bereit zum Manövrieren sein. Mehrere Personen können den Mietvertrag unterzeichnen und haften dann gesamtschuldnerisch für das Mietobjekt.

Der Mieter/Schiffsführer oder die Mieterin/Schiffsführerin muss volljährig sein. Kinder und Jugendliche stehen unter der Aufsicht der Eltern/Begleitpersonen.

Gemäss Art. 40a der Binnenschiffverkehrsverordnung (SR 747.201.1) darf auf Schweizer Gewässern niemand ein Sport- oder Freizeitschiff führen, der einen Blutalkoholwert von über 0.5 Promille hat. Alle an der Führung des Schiffes beteiligten Personen müssen diese Regelung einhalten.

6 MIETBOOT

Das Mietobjekt wird in betriebsbereitem und sauberem Zustand übergeben. Es wird erwartet, dass das Boot in vergleichbarem Zustand zurückgebracht wird.

Bei starker Verunreinigung behalten wir uns vor, eine Reinigungsgebühr von mindestens CHF 500.– zu erheben. Diese ist von der Mieterschaft zu tragen.

Darüber hinaus haftet die Mieterschaft persönlich für sämtliche zusätzliche Reinigungskosten, die nicht durch unsere Haftpflicht- oder Vollkaskoversicherung abgedeckt sind.

Für das Saunaboot gilt:

Das Erwärmen oder Kochen eigener Lebensmittel an Bord ist nicht gestattet.

Das Rauchen (einschliesslich Kerzen) sowie das Mitführen von Tieren sind strikt untersagt.

Für das Grillboot gilt:

Eigene Lebensmittel dürfen mitgebracht werden.

Der Grill kann optional hinzugebucht werden.

Das Mitbringen eigener Grills auch Einweggrills oder ähnlicher Geräte, ist ausdrücklich verboten.

Bei Zuwiderhandlung wird eine Strafe von CHF 1000.– erhoben.

7 GESUNDHEITLICHE RISIKEN

Die Nutzung des Mietobjekts kann Risiken bergen. Die Mieterschaft wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach der Sauna ein ausreichend grosses Saunatuch verwendet werden muss und dass sie sich zunächst mit kaltem Wasser abkühlen sollte, bevor sie in den See springt. Direktes Springen ins Wasser ist verboten. Personen mit Herz-Kreislauf-Problemen wird von der Nutzung abgeraten.

Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass die Ofentür nur beim Nachlegen von Feuerholz geöffnet

werden darf. Das Betreten des Daches sowie das Baden bei laufendem Motor sind ebenfalls

strengstens untersagt.

Die Vermieterin übernimmt keine Haftung für Verletzungen, Verbrennungen, Ertrinken, Infektionen oder Unfälle jeglicher Art.

8 PFLICHTEN BEI UNFALL

Im Falle eines Unfalls sind gemäss Art. 12 der Binnenschiffahrtsverordnung (SR 747.201.1) die Namen und Adressen aller Beteiligten sowie der Zeugen festzustellen. Alle Beteiligten müssen sich zur Verfügung halten. Der Schiffsführer oder die Schiffsführerin ist verpflichtet, bei Gefahr unverzüglich Hilfe zu leisten, soweit dies mit der Sicherheit des eigenen Schiffs vereinbar ist. Bei Verletzten oder Toten ist umgehend die Polizei zu verständigen, und die Vermieterin ist darüber zu informieren. Vereinbarungen mit Unfallbeteiligten oder Dritten sind für die Vermieterin nicht bindend.

9 HAFTPFLICHT-VOLLKASKOVERSICHERUNG

1. Haftung für Schäden:

- o Die Mieterschaft haftet für alle Schäden, die während der Mietdauer entstehen.
- o Falls der Schaden durch die Versicherung der Vermieterin gedeckt ist, trägt die Mieterschaft immer den Selbstbehalt von CHF 1'000.– bis CHF 2'000.–, abhängig von der Schadensart.
- o Falls die Versicherung den Schaden nicht oder nur teilweise übernimmt, trägt die Mieterschaft die vollen verbleibenden Kosten.

2. Verrechnung mit der Sicherheitsleistung:
 - o Die Sicherheitsleistung wird zur Deckung des Selbstbehalts genutzt.
 - o Falls der Selbstbehalt niedriger als CHF 1'000.- ist, wird die Differenz zurückerstattet.
 - o Falls die Schadenskosten den Selbstbehalt übersteigen und nicht von der Versicherung gedeckt sind, haftet die Mieterschaft für die Differenz.
3. Haftung für Nutzungsausfall:
 - o Falls das Boot aufgrund eines Schadens repariert werden muss, haftet die Mieterschaft für den Nutzungsausfall in Höhe der regulären Tagesmiete.
 - o Falls eine verspätete Rückgabe dazu führt, dass das Boot nicht rechtzeitig für eine Folgebuchung vorbereitet werden kann, haftet die Mieterschaft ebenfalls für den Nutzungsausfall.
 - o Die maximale Haftungsdauer beträgt 30 Tage (siehe Ziffer 12 der AGB).
4. Versicherung der Mieterschaft:
 - o Die Mieterschaft ist selbst für alle Versicherungen verantwortlich, die Personenschäden oder Unfälle abdecken.
 - o Die Vermieterin übernimmt keine Haftung für Sach- oder Personenschäden, die während der Nutzung des Mietobjekts entstehen.

BESCHÄDIGUNG DES MIETBOOTES

1. Die Mieterschaft haftet für alle Schäden am Mietobjekt gemäß Ziffer 9 („Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung“) der AGB.
2. Die Haftung umfasst mindestens CHF 1'000.- (Sicherheitsleistung) und alle nicht durch die Versicherung gedeckten Schäden.
3. Falls die Mieterschaft einen Schaden schuldhaft verursacht oder gegen die Nutzungsvorschriften dieser AGB verstößt, kann die Vermieterin eine pauschale Vertragsstrafe von CHF 500.- zusätzlich zum eigentlichen Schadenersatz verlangen.
4. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe entbindet die Mieterschaft nicht von der Pflicht, den tatsächlich entstandenen Schaden zu ersetzen.
5. Falls der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde, kann die Vertragsstrafe auf bis zu CHF 1'500.- erhöht werden.
6. Die Vertragsstrafe wird von der Sicherheitsleistung einbehalten oder nachträglich in Rechnung gestellt.

10 VERLUST VON LOSEN GEGENSTÄNDEN

Die Mieterschaft haftet mit mindestens CHF 1000.- (Kautions) bei Verlust von losen Gegenständen im Eigentum der Vermieterin (z.B. Schlüssel, Regenkelle). Die Mieterschaft haftet persönlich für alle Schäden, die nicht durch die Versicherung gedeckt sind (vgl. Ziff. 10).

Für verlorene Gegenstände der Mieterschaft übernimmt die Vermieterin keine Haftung.

11 REPARATUREN UND NUTZUNGS AUSFALL

1. Überprüfung des Mietobjekts:
 - o Vor Mietbeginn ist die Mieterschaft verpflichtet, das Mietobjekt sorgfältig zu überprüfen.
 - o Falls keine Beanstandungen gemeldet werden, gilt das Boot als einwandfrei übergeben.
2. Haftung für Schäden & Reparaturen:
 - o Schäden, die während der Mietdauer entstehen, sind gemäß Ziffer 9 („Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung“) und Ziffer 10 („Beschädigung des Mietbootes“) der AGB geregelt.
 - o Reparaturen dürfen nur in einer von der Vermieterin benannten Werkstatt durchgeführt werden.
 - o Änderungen oder eigenmächtige Reparaturen durch die Mieterschaft sind untersagt.

3. Haftung für Nutzungsausfall:

- o Falls das Boot aufgrund eines Schadens repariert werden muss, haftet die Mieterschaft für den Nutzungsausfall in Höhe der regulären Tagesmiete.
- o Die Haftung für Nutzungsausfall ist auf maximal 30 Tage begrenzt.

12 HAFTUNG DER VERMIETERIN

Ist die Mieterschaft nicht für einen Defekt am Mietobjekt verantwortlich, übernimmt die Vermieterin keine Haftung für daraus resultierende Schäden oder Folgeschäden.

13 VERTRAGSERFÜLLUNG

Kann das Mietobjekt zwischen Vertragsabschluss und Mietantritt nicht fahrbereit gemacht werden, ist die Vermieterin berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Mieterschaft erhält in diesem Fall entweder ihr Geld zurück oder einen Gutschein im Wert der Buchung für einen neuen Termin.

14 WETTERABHÄNGIGKEIT

Bei unsicheren Wetterbedingungen oder Sturmvorhersagen kann die Vermieterin das Saunieren oder Grillieren nur am Bootssteg gestatten und bietet einen Gutschein im Wert von 25% der Grund-Bootsmiete an. Bei Sturmwarnungen muss das Mietobjekt unverzüglich an den Standort des Mietantritts oder den nächstgelegenen Hafen zurückgebracht werden.

Eine Starkwindwarnung (orangefarbenes Blinklicht, das etwa 40-mal pro Minute aufleuchtet) weist auf die Gefahr aufkommender Winde hin (vgl. Art. 40 Abs. 1 der Binnenschiffverkehrsverordnung SR 747.201.1). In diesem Fall muss der Mieter oder die Mieterin bzw. der Schiffsführer oder die Schiffsführerin das Mietobjekt an den Standort des Mietantritts zurückbringen.

Eine Sturmwarnung (orangefarbenes Blinklicht, das etwa 90-mal pro Minute aufleuchtet) weist auf die Gefahr starker Winde hin (vgl. Art. 40 Abs. 2 der Binnenschiffverkehrsverordnung SR 747.201.1). Im Falle einer Sturmwarnung ist der Mieter oder die Mieterin bzw. der Schiffsführer oder die Schiffsführerin verpflichtet, unverzüglich den nächstgelegenen Hafen anzusteuern

15 VERHALTEN AUF SEE

Die Verhaltensregeln auf See folgen der Binnenschiffverkehrsverordnung (SR 747.201.1). Insbesondere sind die folgenden Vorschriften einzuhalten:

- Lärm in der Hafenanlage und in Ufernähe ist zu vermeiden.
- Kursschiffe haben stets Vorfahrt. Ein Mindestabstand von 50 Metern zu diesen Schiffen ist einzuhalten.
- Motorschiffe dürfen die innere Uferzone (0 bis 150 Meter) nur zum An- oder Ablegen, stillliegen (ankern) oder Durchfahren von Engstellen befahren; dabei ist der kürzeste Weg zu wählen. Parallelfahrten zum Ufer sind untersagt. Erst in der äusseren Uferzone (150 bis 300 Meter) ist Parallelfahren erlaubt. Beim Ankern und Saunieren oder Grillieren ist ein Abstand von 50 Metern zum Ufer einzuhalten. Aus Rücksicht auf die Anwohner sollte in der Nähe dieser auf das Saunieren verzichtet werden.

Beim Ankern muss immer eine Person an Bord bleiben und bereit sein, das Boot zu manövrieren.

16 DATENSCHUTZ

Mit Vertragsabschluss stimmt die Mieterschaft der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu, insbesondere dem Austausch zwischen der Saunaboot Schweiz Leopoldd AG und Dritten bezüglich aller mietrelevanten Daten. Dies umfasst insbesondere die Zusammenarbeit mit Buchungsplattformen und anderen Partnern, die die Vermietung ermöglichen. Personenbezogene Daten werden nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, soweit dies für die Begründung, Ausgestaltung oder Änderung des Vertragsverhältnisses notwendig ist. Das Mietobjekt ist zu Sicherheitszwecken mit einem Tracking-System ausgestattet, und die Saunaboot Schweiz Leopoldd AG darf den Standort des Mietobjekts überwachen.

Die Mieterschaft wird darauf hingewiesen, dass beim Besuch der Website der Saunaboot Schweiz Leopoldd AG Daten erfasst werden können. Dabei handelt es sich in der Regel um technische Daten, die automatisch erhoben werden, insbesondere bei der Nutzung der Website. Die Daten der Saunaboot Schweiz Leopoldd AG werden bei einem externen Dienstleister gehostet und auf dessen Servern oder denen von Dritten gespeichert. Die datenschutzkonforme Verarbeitung ist gewährleistet, insbesondere für Zahlungsdaten, Daten aus dem Kontaktformular oder Newsletter, Registrierungsdaten auf der Website, Angaben aus der Kommentarfunktion usw. Daten von Webanalysediensten (Google, Facebook, MailChimp, YouTube etc.) werden ebenfalls datenschutzkonform verarbeitet und gespeichert. Es wird darauf hingewiesen, dass die Datenübertragung im Internet (z.B. bei der Kommunikation per E-Mail) Sicherheitslücken aufweisen kann. Die Saunaboot Schweiz Leopoldd AG übernimmt keine Haftung. Weitere Informationen sind in der online abrufbaren Datenschutzerklärung zu finden <https://saunaboot-Leopoldd.ch/datenschutz/>.

17 ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

Ergänzend zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Obligationenrecht.

18 GERICHTSSTAND

Luzern wird als ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbart.

Luzern, März 2025